



Thomas Schweder
Tel.: 04406 / 1666
Fax: 04406 / 9572235
camping@juliusplate.de
www.juliusplate.de

Campingplatz „Juliusplate“ 27804 Berne

PACHTVERTRAG

zwischen dem Campingplatz " Juliusplate " , Inh. Thomas Schweder - Juliusplate 4 – 27804 Berne,
nachfolgend „Verpächter“ genannt
und

- nachfolgend „Pächter“ genannt.

1. PACTGEGENSTAND/PACTDAUER

Verpachtet wird der Standplatz: B 2

- des Campingplatz " Juliusplate " – Juliusplate 4 – 27804 Berne -
in dem Zustand und der Größe wie besichtigt.

Das Pachtverhältnis beginnt am **1.04.2019** und endet am **1.10.2019**

Die Belegung des Platzes ist ab dem 14.04.2019 gestattet.

Er verlängert sich automatisch um eine Campingsaison, wenn der Vertrag nicht **spätestens bis zum 15.09.** der laufenden Saison schriftlich gekündigt wird.

2. PACTZINS & NEBENKOSTEN

Pachtzins : 440,00 Euro x Faktor
Pro Erwachsener : 45,00 Euro x
Pro Kind (4 – 14J.): 25,00 Euro x
Pro Hund : 10,00 Euro x
Strom pro Kw/h : 00,55 Euro nach Verbrauch

Name: Geb:

Name: Geb:

Name: Geb:

Name: Geb:

Hund:

Hund:

Tel:

Gesamtsumme: _____

Zu Zahlen auf das untenstehende Konto.

3. VERTRAGSABSCHLUSS/ABLAUF

Ein Exemplar des Camping-Pachtvertrages bitte innerhalb der nächsten Tage unterschrieben und mit einer Kopie der aktuellen Gasprüfung zurückzugeben, das zweite Exemplar verbleibt beim Pächter.

Der Pachtzins (=Gesamtbetrag) ist in den Zeitraum 1.01.2019 – 31.03.2019 (wenn nicht anders vereinbart) auf das Konto des Campingplatz " Juliusplate " (siehe Anschreiben) unter Angabe des Verwendungszwecks im Voraus zu überweisen.

Falls der Pächter den Gesamtbetrag nicht termingerecht zahlt, ist der Verpächter berechtigt, den Camping-Standplatz anderweitig zu verpachten. Das Camping-Pachtverhältnis kommt erst mit Zahlung der Gesamtsumme zustande.

Eine Einfahrtsberechtigung erfolgt nach Zahlungseingang. Die Endabrechnung für Strom etc. ist spätestens bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu bezahlen. Bei Nichtantritt des Pachtvertrages, vorzeitiger Beendigung oder fristlose Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.

4. PACHTGEGENSTAND

Der Vertrag wird für die vereinbarte Pachtzeit abgeschlossen. Bei der Anpachtung eines Saison - platzes verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 15.09. des Jahres der aktuellen Saison gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang beim Empfänger an. Vertragsverlängerungen sind nach Absprache und Platzverfügbarkeit möglich.

5. PÄCHTER/PLATZBENUTZUNG

a) Der Vertrag wird zwischen den umseitig benannten Vertragsparteien abgeschlossen. Der Pächter ist berechtigt, die umseitig aufgeführten minderjährigen Personen bzw. in ihrem Haushalt lebenden, ledigen Volljährigen, die sich noch in der Ausbildung befinden, aufzunehmen (pro Pachtvertrag: 2 Erwachsene/2 Kinder/1 handelsüblicher Wohnwagen/Wohnmobil oder Zelt und PKW oder Motorrad bzw. Fahrzeuge bis max. 3,5 t). Für andere Personen und Besucher, deren Aufnahme dem Verpächter vorher anzuzeigen ist, sind zusätzlich zum Pachtzins Tages- bzw. Übernachtungsgebühren gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen. Allg. gilt, dass kein Dauerwohnen erlaubt ist. Eine Erstanmeldung des Wohnsitzes ist zu unterlassen. Der Platz ist als Ferien-/Wochenendplatz zu nutzen - nicht zum Wohnen.

b) Erlaubt ist es Hunde/Katzen auf den Campingplatz mitzunehmen, wenn sie an der Leine geführt werden. Der Pächter ist verpflichtet Verunreinigungen, die durch seine Tiere verursacht wurden, sofort zu beseitigen. Tiere sind, außer auf dem Spielplatz, herzlich willkommen!

c) Der Standplatz darf nur durch einen Windfang mit Absprache des Verpächters eingefriedet werden. Der Abstand von 50cm zu den Grundstücksgrenzen ist zu wahren. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass der Wohnwagen bei Gefahr unverzüglich vom Standplatz entfernt werden kann. Der PKW und/oder das Motorrad sind auf dem Standplatz abzustellen.

d) Es dürfen keine festen Bauten auf dem Stellplatz errichtet werden. Nicht-feste Bauten (z.B. Geräteschuppen) dürfen eine Größe von 6m² nicht überschreiten. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen diese mit dem Verpächter abgesprochen werden.

e) Das Anlegen von Gräben, Teichen, Beeten oder Ähnlichem auf dem Standplatz ist nicht gestattet.

f) Restmüll ist ebenso wie Papier, Glas, Altmetall und der Grüne Punkt getrennt in den jeweiligen Abfall- bzw. Recyclingcontainern zu verwerten. Nur auf dem Stellplatz entstandener Tagesmüll darf entsorgt werden. Baum- und Heckenschnitt sind auf dem vorgesehenen Kompost zu entsorgen.

g) Die Kaltwasserzapfstellen sind für freie Wasserentnahme vorgesehen (kein fester Anschluss)

h) Wohnwagen mit Gasheizung müssen ihre Gasheizung zweijährig prüfen lassen. Der Nachweis ist erforderlich.

i) Winter/Saisonanfang/ende – April/ September. - Beachten: Kaltwasserzapfstellen werden vom Pächter montiert und demontiert. Es findet keine Räumung/Winterdienst der Straßen/Wege statt. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sanitärhäuser sind nach Saisonende geschlossen und winterfest.

6. INSTANDHALTUNG DES STANDPLATZES

Die laufende Instandhaltung des gepachteten Standplatzes obliegt in jeder Beziehung dem Pächter. Findet der Verpächter den Standplatz ungepflegt vor, so ist er berechtigt, nach zweimaliger Fristsetzung den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. auf Kosten des Pächters Instand zu setzen.

7. HAFTUNG

Die Haftung der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verpächters (AGB) geregelt. Die Bedingungen wurden dem Pächter ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage abrufbar. Die darin enthaltenen Haftungsregelungen gelten ausdrücklich und vollumfänglich auch für diesen Pachtvertrag.

8. AGB, CAMPINGPLATZORDNUNG

Gegenstand des Pachtvertrages sind ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die AGB des Verpächters sowie die Campingplatzordnung/-verordnung und die aktuelle Preisliste. Diese Unterlagen können der Juliusplate-Homepage entnommen werden. Des Weiteren ist die Beilage "Echt wichtig & in Kürze" ebenso Bestandteil des Vertrages und einzuhalten.

9. MEHRERE PÄCHTER

Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag als Gesamtschuldner. Die Pächter bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen, z.B. Kündigungen mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Die Vollmacht ist aus wichtigem Grund schriftlich widerrufenlich. Der Pachtvertrag ist nicht auf andere Personen übertragbar.

10. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Neben dem außerordentlichen Kündigungsrechts beider Vertragsparteien bei höherer Gewalt gemäß den AGB ist der Verpächter berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Pächter aufgrund dieses Vertrages fällige Zahlungen trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht vollständig gezahlt hat; trotz Abmahnung mit Hinweis auf die Folge der außerordentlichen Kündigung den vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache fortsetzt oder in anderer Form den Bestimmungen dieses Vertrages, den AGB oder der Campingplatzordnung zuwiderhandelt.

11. PFANDRECHT

Die Parteien vereinbaren ein Pfandrecht zugunsten des Verpächters an allen eingebrachten Sachen inklusive Zelt und Caravan. Für den Fall des Zahlungsverzuges bzw. bei Nichtzahlung ist der Verpächter zur Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Insbesondere ist er berechtigt, nach einer weiteren Mahnung unter Fristsetzung den Platz auf Kosten des Pächters räumen zu lassen

12. PACTVERTRAGSBEENDIGUNG & RÄUMUNG DES PLATZES

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des verpachteten Platzes ist der Pächter verpflichtet, den Stellplatz geräumt, sauber, eben und unbeschädigt an den Verpächter zurückzugeben, eingesät und entsprechend zum Saisonanfang bereitzustellen, so dass die Nachfolgeanpachtung zum Saisonanfang (01. April) reibungslos ablaufen kann. Erfolgt die Räumung nicht bis zum vorgenannten Termin, so erklärt der Pächter sich einverstanden, dass das dort befindliche Eigentum, durch den Verpächter auf Risiko und Kosten des Pächters eine Räumung erfährt. Bis zum 30. September sollte der Platz insoweit geräumt, instandgesetzt und vorbereitet sein, dass nur noch der Wohnwagen den Stellplatz belegt.

13. VERTRAGSVERÄNDERUNGEN

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Als Gerichtsstand wird Brake vereinbart.

Campingplatz "Juliusplate"
Juliusplate 4
27804 Berne
Telefon (04406) 1666
Telefax (04406) 9572235
camping@juliusplate.de
www.juliusplate.de

Verpächter : _____

Pächter : _____

Berne den : _____